



Eckpunkte der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“ (Richtlinie Wolf)

1. Billigkeitsleistungen:

- ▶ Freiwillige Zahlung des Landes Niedersachsen für durch den Wolf direkt getötete Tiere sowie infolge eines Wolfsübergriffs später verendete oder aus Tierschutzgründen getötete Tiere sowie Verluste durch Verwerfen sowie Verletzungen bzw. Tod der Tiere bei einer Flucht vor dem Wolf. Die Schäden müssen nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Wolf verursacht worden sein. Das Land bezahlt bereits Billigkeitsleistungen bei Nutztierrißen.
- ▶ Berücksichtigungsfähige (Nutz-)Tiere: Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde, Jagd- und Hütehunde sowie Herdenschutztiere.
- ▶ Empfängerkreis: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften. Dies schließt neben den Nutztierhaltern im Haupt- oder Nebenerwerb auch Hobbynutztierhalter ein.
- ▶ In den Gebieten, die zur „Förderkulisse Herdenschutz“ zählen, muss ein wolfsabweisender Grundschatz für Schafe, Ziegen und Gatterwild bestehen. Dieser ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der „Förderkulisse Herdenschutz“ umzusetzen. Ausnahme: Wenn rechtliche Vorschriften die Errichtung des Grundschatzes nicht zulassen (z. B. im Deichbereich, an Wasserstraßen), können Billigkeitsleistungen unabhängig von einem wolfsabweisenden Grundschatz weiterhin gewährt werden.
- ▶ Umfang: 100 % des ermittelten Betrages der amtlichen Wertermittlung (auf Basis von Werttabellen, die mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt wurden) sowie 80 % der indirekten Kosten (Tierarzt, Tierkörperbeseitigung), dabei gilt eine Höchstgrenze von 5000 Euro pro Tier.

2. Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen:

- ▶ Gefördert werden können Aufrüstungen und einmalige Neuanschaffungen von Schutzzäunen nebst Zubehör zur Erreichung des wolfsabweisenden Grundschatzes sowie die Anschaffung von Herdenschutzhunden. Die Förderung von Herdenschutzhunden ist dabei mit sehr strengen Vorgaben verknüpft. Arbeitskosten und Folgekosten sind nicht förderfähig.
- ▶ Grundsätzlich werden Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild gefördert, nur im Ausnahmefall für Rinder und Pferde. Bei einem amtlich festgestellten Wolfübergriff kann der betroffene Rinder- oder Pferdehalter direkt nach dem Vorfall eine Zuwendung für Präventionsmaßnahmen beantragen.
- ▶ Umfang: bis maximal 80 %

- ▶ „Förderkulisse Herdenschutz“: Förderung von Präventionsmaßnahmen grundsätzlich nur in Gebieten, in denen der Wolf territorial vorkommt, das heißt, sich angesiedelt hat. Ausnahmen davon sind möglich. Die Gebietskulisse wird nach jeweiliger Ausbreitung des Wolfes in Niedersachsen aktualisiert.
- ▶ Antragsteller: natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb betreiben. Keine Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Hobbytierhaltern.

Die Richtlinie Wolf unterliegt den EU-Beihilfevorgaben. Es ist geplant, die Richtlinie von der EU notifizieren zu lassen. Bis dahin sind die besonderen Regelungen zu „De-minimis-Beihilfen“ der EU-Kommission anzuwenden. Das bedeutet, dass für jeden Zuwendungsempfänger – unabhängig davon, ob er Billigkeitsleistungen und/oder eine Förderung von Herdenschutzmaßnahmen erhält – eine Obergrenze von 15.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gilt. Für Hobbytierhalter wird diese Obergrenze analog angewandt.